

## Spitalgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025	Änderungsanträge der Kommission vom 30. April 2025
<p><b>Art. 9</b> Leistungsauftrag</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen und welche weiteren Aufgaben durch die Spital Obwalden AG zu erfüllen sind.</p> <p><sup>2</sup> Leistungsaufträge können erteilt werden, wenn diese durch einen wirtschaftlichen Betrieb und gegebenenfalls mit Beiträgen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen finanziert sind sowie die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind. Die wirtschaftliche Leistungserbringung im Rahmen eines Spitalverbundes ist zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen richten sich nach Art. 49 Abs. 3 KVG<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>2</sup> Leistungsaufträge können erteilt werden, wenn diese durch einen wirtschaftlichen Betrieb und gegebenenfalls mit Beiträgen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen finanziert sind sowie die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind. Die wirtschaftliche Leistungserbringung im Rahmen eines Spitalverbundes <del>ist</del> <u>sowie die Budgetvorgaben des Kantonsrats sind</u> zu berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Leistungsaufträge für ambulante oder stationäre Leistungen haben prioritär der Sicherung der allgemeinmedizinischen Grundversorgung, insbesondere der Notfallversorgung in diesem Bereich, zu dienen.</p>
<p><b>Art. 10</b> Leistungsvereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement schliesst mit dem Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG auf der Grundlage des Leistungsauftrags jährlich eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Aufgaben und Bedingungen des Leistungsauftrags konkretisiert.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Das Sicherheits- und Sozialdepartement</del> <u>Der Regierungsrat</u> schliesst mit dem Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG auf der Grundlage des Leistungsauftrags jährlich eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Aufgaben und Bedingungen des Leistungsauftrags konkretisiert.</p>
<p><b>Art. 12</b> Strategisches Controlling</p> <p><sup>1</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement hat die Einhaltung des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung zu überwachen und auszuwerten.</p> <p><sup>2</sup> Die Unternehmen sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das strategische Controlling vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann Überprüfungen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Unternehmen sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das strategische Controlling <u>vollständig und konsistent</u> vorzulegen.</p>

<sup>1)</sup> SR 832.10

<b>Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025</b>	<b>Änderungsanträge der Kommission vom 30. April 2025</b>
<p><sup>4</sup> Eine Vertretung des Sicherheits- und Sozialdepartements nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teil.</p>	